Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/ 4309

Der Bundesminister der Finanzen

II C/4 - Ar. 1300 - 12/69

Bonn, den 30. Mai 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Gesetzgebung zur Sozial-, Gesundheits- und Kriegsfolgenpolitik**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Spitzmüller, Schmidt (Kempten), Frau Dr. Heuser, Geldner, Kubitza und der Fraktion der FDP**
— Drucksache V/3721 —

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern, für Arbeit und Sozialordnung, für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte sowie für Gesundheitswesen wie folgt:

1. Welche der dem Bundestag vorliegenden und von der Bundesregierung noch zur Vorlage vorgesehenen Gesetzentwürfe, die die Bereiche der Sozial- und Gesundheitspolitik und der Kriegsfolgen betreffen, sollten nach Auffassung der Bundesregierung in dieser Wahlperiode noch auf jeden Fall verabschiedet werden?

2. Welcher Kostenaufwand ist dabei zur Finanzierung der einzelnen Vorhaben
   a) aus Steuermitteln (verteilt nach Gebietskörperschaften),
   b) aus sonstigen Quellen (verteilt nach der Herkunft)

   erforderlich, und inwieweit ändern sich dadurch die entsprechenden Daten der fortgeschriebenen mittelfristigen Finanzplanung des Bundes und der Länder in den Jahren 1969, 1970, 1971 und 1972?

Die Fragen 1 und 2 beantworte ich des Sachzusammenhangs wegen zusammenhängend.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß in der gegenwärtigen Legislaturperiode in den erwähnten Bereichen der Sozial-, Gesundheits- und Kriegsfolgenpolitik auf jeden Fall die nachstehenden, von ihr eingebrachten und vom Deutschen Bundestag bis zum 1. Mai 1969 noch nicht beschlossenen Gesetzesvorhaben — mit dem jeweils erforderlichen Kostenaufwand —

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

verabschiedet werden sollten. Die Liste dieser Gesetzesvorhaben umfaßt nur die von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzesentwürfe, weil lediglich über deren Dringlichkeit entsprechende Beschlüsse der Bundesregierung vorliegen.*)

Die angegebenen Kosten beziehen sich auf den jeweiligen Regierungsentwurf; sie berücksichtigen nicht die in den beteiligten Ausschüssen des Deutschen Bundestages vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen. Bei sofort eintretender fortlaufender Belastung sind die entsprechenden Kosten bis 1972 angegeben. Soweit Belastungen erst nach Ablauf des Jahres 1972 eintreten, ist dies besonders vermerkt. Falls im Jahre 1969 Gesetze später als in der Fassung des Regierungsentwurfs vorgesehen in Kraft treten werden, ist dies bei der Kostenangabe unberücksichtigt geblieben.

1. Entwurf eines Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes — Drucksache V/896 —

   a) Bund: keine Kosten

   b) Von 1972 bis zur Erreichung der Höhe des Rentenberges wird eine mäßige Erhöhung des Beitragssatzes erforderlich werden.

2. Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Bundesknappschaft — Drucksache V/3749 —

   Es entstehen keine Kosten. Vielmehr ist auf längere Sicht infolge Verwaltungsvereinfachung mit einer gewissen Kostensenkung zu rechnen.

3. Entwurf eines Arbeitsförderungsgesetzes — Drucksache V/2291 —

   Kostenlast:

   a) Bund: keine Kosten

   b) Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1969 = 123 Millionen DM, 1970 = 120 Millionen DM, 1971 = 105 Millionen DM, 1972 = 95 Millionen DM.

4. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes — Drucksache V/3495 —

   Kostenlast:

   a) Bund: 1969 bis 1972 jeweils 3,7 Millionen DM jährlich,

   b) Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände: 1969 bis 1972 jeweils 54 Millionen DM jährlich.

*) Somit sind hier die Initiativgesetzentwürfe, insbesondere der Entwurf des Lohnfortzahlungsgesetzes und der Entwurf des Ausbildungsförderungsgesetzes, nicht berücksichtigt worden.

5. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte — Drucksache V/3970 —

   Kostenlast:

   a) Bund: 1969 = 120 Millionen DM, 1970 = 102 Millionen DM, 1971 = 139 Millionen DM, 1972 = 159 Millionen DM

   b) landwirtschaftliche Unternehmer: 1970 = 45,5 Millionen DM, 1971 = 49,5 Millionen DM, 1972 = 62,3 Millionen DM.

6. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes — Drucksache V/4147 —

   Kostenlast:

   Bund 1971 einmaliger Aufwand in Höhe von 10 Millionen DM.

7. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes — Drucksache V/4148 —

   Kostenlast:

   Bund: 1971 einmaliger Aufwand in Höhe von 60 Millionen DM.

8. Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes — Drucksache V/4103 —

   Kostenlast:

   a) Bund von 1973 bis 1982 = 700 Millionen DM insgesamt,

   b) Länder: im Jahre 1979 = 900 Millionen DM,

   c) Ausgleichsfonds: ab 1970 400 bis 1000 Millionen DM insgesamt.

9. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz — Drucksache V/4102 —

   Kostenlast:

   Für die Laufzeit der Unterhaltshilfe insgesamt 506 Millionen DM (hiervon 253 Millionen DM für den Ausgleichsfonds, 168,5 Millionen DM für die Länder und 84,5 Millionen DM für den Bund).

   Auswirkungen auf den Bundeshaushalt 1969 und die mehrjährige Finanzplanung des Bundes treten nicht ein, weil die Mehraufwendungen aus den bisherigen Ansätzen gedeckt werden können.

10. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensausbildung der Arbeitnehmer — Drucksache V/3532 —

Kostenlast:

a) Bund: von 1969 bis 1972 jeweils 7 Millionen DM jährlich,

b) Länder: von 1969 bis 1972 jeweils 13 Millionen DM jährlich.

11. Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung arbeitsrechtlicher Vorschriften — Drucksache V/3913 —

Es entstehen keine Kosten.

12. Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung des Bundessozialgerichts und zur Änderung und Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes — Drucksache V/3979 —

Es entstehen keine Kosten.

13. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung.

Der voraussichtliche Kostenaufwand — ohne Berücksichtigung künftiger Ausgabenerhöhungen durch Rentenanpassungen — wird jährlich auf ca. 14 Millionen DM geschätzt. Es wird von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung getragen.

14. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung — Drucksache V/3838 —

Kostenlast:

a) Bund: ab 1970 jährlich 1,5 Millionen DM,

b) Länder: ab 1970 jährlich 28,4 Millionen DM.

15. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten — Drucksache V/3615 —

Kostenlast:

a) Bund: ab 1970 jährlich 7500 DM,

b) Länder: ab 1970 jährlich 55 000 DM.

16. Entwurf eines Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin — Drucksache V/3461 —

Kostenlast:

a) Länder: 1969 = 0,25 Millionen DM, 1970 = 0.75 Millionen DM, 1971 = 0,75 Millionen DM, 1972 = 0,5 Millionen DM,

b) Gemeinden: 1969 = 0,25 Millionen DM, 1970 = 0,75 Millionen DM, 1971 = 0,75 Millionen DM, 1972 = 0,5 Millionen DM.

17. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittelgesetzes — Drucksache V/4028 —

    Es entstehen keine Kosten.

18. Entwurf eines Gesetzes zu dem deutsch-österreichischen Abkommen über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 sowie Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 10. April 1969 zu dem genannten Abkommen und zu der Zusatzvereinbarung vom 10. April 1969 zu der Durchführungsvereinbarung vom 22. Dezember 1966 — Drucksache V/2584 und 200/60 BR —

    Kostenlast:

    a) Bund: keine Kosten

    b) Die Aufwendungen der Rentenversicherungsträger für laufende Leistungen werden jährlich ca. 50 Millionen DM betragen. Der Aufwand für Nachzahlungen kann gegenwärtig noch nicht geschätzt werden.

19. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der italienischen Regierung über die Erstattungen der Aufwendungen für Sachleistungen, welche von den italienischen Trägern der Krankenversicherung in Italien an Familienangehörige in der Bundesrepublik Deutschland versicherter italienischer Arbeitnehmer gewährt werden, durch die Träger der zuständigen deutschen Krankenversicherung

    Es entstehen keine Kosten.

20. Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien über Arbeitslosenversicherung — Drucksache V/4149 —

    Kostenlast:

    Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung: ab 1969 schätzungsweise jährlich bis 10 Millionen DM.

21. Entwurf eines Gesetzes zu dem deutsch-jugoslawischen Abkommen über Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1968 — Drucksache V/4124 —

    Kostenlast:

    Bund: 1969 = 22 Millionen DM, ab 1970 jeweils 34 Millionen DM jährlich.

22. Entwurf eines Gesetzes zu dem revidierten Abkommen vom 13. Februar 1961 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer sowie zu der Verwaltungsvereinbarung zur Durch-

führung des am 13. Dezember 1961 revidierten Abkommens vom 27. Juli 1950 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer — Drucksache V/3535 —

Es entstehen keine Kosten.

Ich weise abschließend darauf hin, daß der durch die vorstehenden Gesetzesvorhaben dem Bund bis einschließlich 1972 voraussichtlich entstehende Kostenaufwand im Rahmen der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt ist bzw. hinsichtlich des Gesetzentwurfs unter Nr. 14 aus den bisherigen Ansätzen gedeckt werden kann.

Bei dem gegenwärtigen Stand der Finanzplanung der Länder und Gemeinden lassen sich entsprechende Daten für diese Gebietskörperschaften z. Z. noch nicht erfassen.

Strauß